

Checkliste: Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung

Für viele Ehepaare ist die Zusammenveranlagung am günstigsten. Deshalb führt der Finanzbeamte automatisch eine Zusammenveranlagung durch, wenn Ehepaare in der Steuererklärung auf Seite 1 des Mantelbogens kein Kreuzchen für die gewünschte Veranlagungsform setzen.

Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung

- Die Eheleute sind im Veranlagungsjahr miteinander verheiratet,
- die Eheleute sind beide unbeschränkt steuerpflichtig und
- sie leben an mindestens einem Tag zusammen, sind also nicht das ganze Jahr über (»dauernd«) getrennt.

Bei der Zusammenveranlagung gelten die beiden Ehepartner als »Veranlagungsgemeinschaft«. Das bedeutet:

- Sie geben eine gemeinsame Steuererklärung ab, die beide Ehepartner unterschreiben.
- Ihr gemeinsames zu versteuerndes Einkommen unterliegt dem günstigen Splittingtarif.
- Sie bekommen ihre Steuerbescheide auf nur einem Blatt Papier. Obwohl es wie ein einziger Bescheid aussieht, umfasst das Dokument mehrere Bescheide: den über die Einkommensteuer, den über den Solidaritätszuschlag und ggf. den über die Kirchensteuer – und das jeweils für jeden Ehepartner. Bedeutung hat das vor allem, wenn nur ein Ehepartner gegen den gemeinsamen Steuerbescheid Einspruch einlegen will.



Der VorsorgePlaner

Schicksalsschläge kündigen
sich nicht an.

info@steuertipps.de
www.steuertipps.de